

## Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### 2016

##### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 240.745.070 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 240.745.070 EUR

##### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 232.132.160 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 225.664.870 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 35.953.590 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf 39.023.180 EUR

festgesetzt,

#### 2017

##### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 252.424.220 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 252.424.220 EUR

##### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 244.138.750 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 237.443.980 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	32.388.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	37.956.610 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in  
2016 auf

17.695.700 EUR

und in 2017 auf

16.998.900 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaß-  
nahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von  
29.114.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 31.957.100 EUR festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2016 und 2017 nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird

für das Jahr 2016 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2017 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 und für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.  
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.